

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen

der Stadt Bad Rappenau  
vertreten durch Oberbürgermeister Hans Heribert Blättgen  
Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau  
(im Folgenden: Stadt)

und

dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis  
vertreten durch Landrat Dr. Achim Brötzel  
Renzstraße 10, 74821 Mosbach  
(im Folgenden: Landratsamt)

wegen durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen gem. § 11 Abs. 1 Bau GB infolge des Bebauungsplans „Geisberg II“ in Bad Rappenau-Obergimpfern.

### **Vorbemerkungen**

Nach der vorläufigen Eingriffs-Ausgleichsbilanz im Grünordnerischen Beitrag zum Bebauungsplan „Geisberg II“ bleibt für den naturschutzrechtlichen Ausgleich ein Kompensationsdefizit in Höhe von voraussichtlich 87.000 Ökopunkten.

Der Ausgleich soll durch die finanzielle Beteiligung der Stadt Bad Rappenau und der damit verbundenen Zuordnung eines entsprechenden Anteils der Aufwertung erfolgen, die durch die in der Anlage zu diesem Vertrag beschriebene Ausgleichsmaßnahme „Amphibienleiteinrichtung an der K 3947“ entsteht.

- 1). Das Landratsamt setzt die in der Anlage (die Bestandteil dieses Vertrags ist) beschriebene Maßnahme bis zum 31.12.2017 um.
- 2). Die Stadt Bad Rappenau beteiligt sich an der Herstellung der Maßnahme mit einem Betrag in Höhe von 21.600,00 €.  
Der Betrag wird zum 01.08.17 fällig und ist auf das Konto des Neckar-Odenwaldkreises bei der Voba Mosbach, IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07 unter dem Verwendungszweck „Beteiligung Baukosten Amphibienleiteinrichtung K 3947“ zu leisten.

Ändern sich die bisher geschätzten Herstellungskosten der Maßnahme im Zuge der Kostenfeststellung wird der Betrag entsprechend angepasst.

Die Kosten für die dauerhafte Unterhaltung der Amphibienleiteinrichtung trägt das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis.

- 3). Das Landratsamt überlässt der Stadt Bad Rappenau einen der Beteiligung nach Abs. 2 entsprechenden Aufwertungsanteil der Maßnahme, den die Gemeinde mit den jeweiligen Satzungsbeschlüssen den oben genannten Bebauungsplänen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft zuordnen kann.
- 4). Beide Vertragspartner unterwerfen sich bezüglich der Pflichten dieses Vertrags gem. § 61 (2) LVwVfG der sofortigen Vollstreckung.
- 5). Der unteren Naturschutzbehörde Heilbronn ist die Rechnung für die Herstellung der Amphibienleiteinrichtung unaufgefordert zur Einsicht vorzulegen.
- 6). Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.  
Des Weiteren bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel.

Bad Rappenau, \_\_\_\_\_

Mosbach, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Blättgen, Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Dr. Brötzel, Landrat